

# Konsolidierte Fassung

---

## Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses „Hubertus“ in der Ortsgemeinde Bescheid

(Fassung vom 01.01.2002 inkl. Änderung vom 24.02.2003)

### § 1

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Bescheid und besteht aus:

1. Untergeschoss mit:           Großer Saal, Theke, Küche, Abstellraum, Toiletten mit Behinderten WC und Garderobe, Heizraum
2. Erdgeschoss mit:           Musiksaal, Frauengruppenraum, Bibliothek, Bürgermeisterzimmer, Schiedsrichterraum, Umkleiden/Duschen, Toiletten und Garderobe
3. Dachgeschoss mit:         Dachraum

### § 2

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Jugendgruppen und ähnlichen Organisationen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 - 4 GemO und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Anspruch auf Benutzung des Bürgerhauses erlischt, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Gefahr nachteiliger Benutzung im Sinne des § 78 Abs. 2 GemO besteht. Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigen sachlichen Gründen (z.B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Antragssteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

### § 3

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### **§ 4**

Bei Benutzung des Bürgerhauses für familiäre Veranstaltungen (z.B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunion u.ä.) ist der Zeitraum der Inanspruchnahme rechtzeitig mit der Ortsgemeinde zu vereinbaren.

#### **§ 5**

Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierzu gehört auch eine regelmäßige Reinigung aller Bodenflächen und der Treppenaufgänge sowie des Vorplatzes am Gebäude. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu sammeln und zur Abnahme bereitzustellen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt und die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde veranlasst; die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher nach Anforderung zu erstatten.

#### **§ 6**

Bauliche Veränderungen am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkaufsständen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde.

#### **§ 7**

Dem Benutzer des Bürgerhauses ist es nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtung zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

#### **§ 8**

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken sowie jegliche sonstige gewerbliche Bestätigung vor oder im Bürgerhaus sind nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

#### **§ 9**

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobe und sonstigen Gegenständen zu sorgen. Die Ortsgemeinde schließt insbesondere aus, die Ersetzung des Schadens, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Bürgerhaus aufgenommener Gast eingebracht hat. Als eingebracht gelten analog die im § 701 Abs. 2 BGB aufgeführten Sachen.

#### **§ 10**

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anord-

nungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

## **§ 11**

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden. Der jeweilige Benutzer stellt den Träger des Bürgerhauses von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger des Bürgerhauses.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gem. § 883 BGB unberührt.

## **§ 12**

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Bürgerhaus sind an die Ortsgemeinde Bescheid zu richten.

## **§ 13**

### **Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses**

#### **a) Familienfeiern**

(Hochzeiten, Kindtaufen, Kommunionfeiern, Beerdigungen etc.)

- 80,00 € für die Benutzung eines Raumes
- 30,00 € für jeden weiteren genutzten Raum
- 130,00 € für das komplette Bürgerhaus

#### **b) Veranstaltungen der Ortsvereine**

- 80,00 € für die Benutzung eines Raumes
- 30,00 € für jeden weiteren genutzten Raum
- 130,00 € für das komplette Bürgerhaus

Für jeden weiteren Tag der Benutzung gelten die gleichen Benutzungsgebühren.

Für die Benutzung der Küche wird keine Sondergebühr erhoben.

**c) Auf Erwerb ausgerichtete Veranstaltungen bzw. alle Veranstaltungen nicht Ortsansässiger und sonstige Werbeveranstaltungen**

Es wird ein Grundbetrag von 110,00 € für den ersten Tag und für jeden weiteren Tag ein Betrag von 80,00 € festgesetzt.

**d) Veranstaltungen der Kirche und des Volksbildungswerkes**

Die Veranstaltungen des Volksbildungswerkes werden den Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstigen Gruppen gleichgestellt. Das bedeutet, dass die Benutzungsgebühren je nach Gestaltung der einzelnen Veranstaltungen erhoben werden. Die Kirchengemeinde ist aufgrund des Vertrages vom 06.04.1993 von der Zahlung von Benutzungsentgelten für Räumlichkeiten des Bürgerhauses freigestellt.

**e) Benutzungsentgelte bei regelmäßiger Inanspruchnahme durch verschiedene Gruppen, Kurse usw.**

- Dem Musikverein, der Frauengemeinschaft, der Freiwilligen Feuerwehr und dem Sportverein wird die Nutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses für interne Zwecke eingeräumt. Für diese Nutzung wird ein jährliches Entgelt in Höhe von je 100,00 € festgesetzt.
- Dem Sportverein wird das alleinige Nutzungsrecht in den Dusch- und Schiedsrichter-räumen eingeräumt.
- Für alle anderen Gruppen, Kurse usw. beträgt das Benutzungsentgelt je angefangene Stunde 5,00 €.

Es besteht kein Recht für einen Benutzer (Verein, Gruppe usw.) auf ausschließliche Zuweisung und Nutzung einer Räumlichkeit.

**f) Die Reinigungspflicht für Haus und Anlagen ergibt sich aus § 5 der Benutzungsordnung. Für die Reinigung des Bürgerhauses wird eine Kautions in Höhe von 30,00 € erhoben, die nach Abnahme des Bürgerhauses durch den Ortsbürgermeister wieder an den Benutzer zurückgezahlt wird.**

**g) Eine Vermietung des Bürgerhauses erfolgt nur an Personen über 18 Jahre. Die Orts-gemeinde Bescheid erhebt von allen Benutzern des Bürgerhauses eine Kautions in Höhe von 100,00 €, die beim Ortsbürgermeister zu hinterlegen ist. Nach Abnahme der Räumlichkeiten durch den Ortsbürgermeister wird die Kautions zurückerstattet. Sofern durch den Benutzer Schäden am Bürgerhaus bzw. der Einrichtung des Bürgerhauses verursacht wurden, wird der Aufwand für die Beseitigung der Schäden von der Kautions in Abzug gebracht. Der verbleibende Restbetrag wird an den Benutzer erstattet.**

**§ 14**

Alle zum Ausschank kommenden Biere sind durch die Bitburger Brauerei über den Getränkevertrieb Klaus Probst, Hermeskeil, zu beziehen. Dazu gehören insbesondere Bitburger Pils, Malzbier, Weizen und Altbier. Alle alkoholfreien Getränke sind der Firma Rhodius Mineralquellen aus Burgbrohl, ebenfalls über die Firma Klaus Probst, Hermeskeil, zu beziehen.

Dazu gehören insbesondere Mineralwässer, Cola, Limonadengetränke, Fruchtsäfte und Diät-Nektare, aber auch der Bezug von Apfelwein. Diese Abnahmeverpflichtung gilt jedoch nicht für den Konsum von anderen Getränken und Spirituosen (z.B. Sekt, Wein, Schnaps etc.).

Ein Ausschank von Getränken anderer Firmen als den o.g. ist nicht statthaft. Getränkeaufschläge werden nicht erhoben.

### **§ 15**

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Bescheid tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderung der Benutzungsordnung und Entgelttabelle tritt zum 01.02.2003 in Kraft.